

Konflikt zwischen mehreren Grundrechtspositionen Hintergründe der Beschneidungs-Kontroverse kulturgeschichtliche und kriminalpolitische Aspekte – Bräuche neu überdenken

Gastbeitrag von Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Gießen

(erschieden in der Gießener Allgemeinen am 12. September 2012 S. 5)

Eine Reihe aktueller Ereignisse veranlasst, sich mit Hintergründen der Beschneidungs-Diskussion zu befassen:

Das aufsehenerregende Berufungsurteil des Kölner Landgerichts vom 7. Mai dieses Jahres erklärte nicht medizinisch indizierte Beschneidungen von Kindern für strafbar. Der angeklagte Arzt wurde allerdings vom Vorwurf der Körperverletzung an dem vierjährigen Sohn muslimischer Eltern freigesprochen. Es liege wegen unklarer Rechtslage ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor. National und international setzte eine leidenschaftliche, teils emotionale Debatte ein. Es kam zu diplomatischen Interventionen. Der Deutsche Bundestag stimmte mit großer Mehrheit am 19. Juli dem Entschließungsantrag zu, gesetzlich klarzustellen, „dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist“. Am 23. August formulierte der Deutsche Ethikrat in öffentlicher Sitzung trotz Meinungsverschiedenheiten Mindestanforderungen einer gesetzlichen Zulassung von Knabenbeschneidungen. Mehrere Berufsverbände von Kinder- und Jugendärzten sprachen sich gegen solche Eingriffe aus. Der Staatsanwaltschaft Hof liegt die Strafanzeige eines Gießener Arztes gegen einen Rabbiner vor, der weiterhin Jungen ohne Betäubung beschneiden will. Am 5. September bekundete der Berliner Justizsenator, bis zur bundesgesetzlichen Klärung ärztlich unter größtmöglicher Schmerzfreiheit durchgeführte, religiös begründete Beschneidungen von Jungen als straffrei zu bewerten. Prompt wurde ihm vom Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde vorgehalten, sein Vorschlag sei „nicht in der Absicht, aber im Ergebnis“ antisemitisch. Befürchtet wird nämlich, dass dann umgekehrt alle rituellen, nichtärztlich durchgeführten Eingriffe als strafbar anzusehen seien.

kulturgeschichtliche Hintergründe

Am Kölner Urteil als Auslöser der anhaltenden, juristisch schwierigen, politisch hoch aufgeladenen Debatte ist zu kritisieren, dass es den kultur- und religionsgeschichtlichen Hintergrund nicht hinreichend gewürdigt hat. Er sei kurz skizziert:

Im Orient reicht die Entfernung der Vorhaut vom Penis bei Jungen geschichtlich Jahrtausende zurück. Sie diene – wie beispielsweise auch das Schächten oder Verbot des Essens von Schweinefleisch – mutmaßlich zunächst hygienischen Zwecken. Mit ihnen verbanden sich kultische Sinngebungen, die mit Opferritualen, Verzicht auf Menschenopfer und Männlichkeitsinitiationen zu tun haben könnten. Die drei abrahamitischen Religionen kannten die Knabenbeschneidung als religiöses Gebot. Stammvater Abraham soll sie eingeführt haben (1. Buch Mose 17, 10-14). Am achten Tag ist danach jedes jüdische Knäblein zu beschneiden als Zeichen der Aufnahme in den Bund mit Gott. Am Ritus wird bis heute festgehalten. Der Eingriff geschieht durch Ärzte, zumeist aber einen jüdischen Beschneider – Mohel –, großenteils ohne Betäubung. Auch viele säkulare Juden halten an dem Brauch fest. Umgekehrt gibt es manche, die ihn trotz ihres Glaubens ablehnen, etwa solche, die aus Osteuropa kommen, oder auch jüdische Frauen.

Im Christentum hat Paulus im Sinne der Weltmission als wohl erster „Aufklärer“ auf dieses Ritual für bekehrte Nicht-Juden verzichtet. Ihm kommt es auf die schon im 5. Buch Mose benannte „Beschneidung des Herzens“, die innere Seite, den Glauben, nicht auf ein äußeres Symbol an (Römer 2, 25-29). Doch halten einige orthodoxe Kirchengemeinschaften an dem Ritual fest. Neuerlich kehren viele evangelikale Christen in den USA zu ihm zurück, stark beeinflusst durch den Bestseller der Ärzte Mc Millan und Stern „None of These Diseases“ von 1963. Das Buch bringt vorbeugende Wirkungen von Beschneidungen in Verbindung mit Krankheiten, die den Ägyptern beim Auszug der Juden auferlegt worden seien.

Im Islam werden gleichfalls die meisten Knaben im Kindes- oder Jugendalter, gewöhnlich im Rahmen eines großen Festes und ohne Betäubung, beschnitten von einem speziellen Beschneider – Sünnetci – . Erst dann seien sie „rein“, ihre Religionszugehörigkeit wirksam. Die Vorgabe wird dem Gebot Mohammeds in Suren 3, 95 und 16, 123 des Koran entnommen, dem Weg Abrahams zu folgen.

kontroverse medizinische Einschätzungen

Arten und Intensität des Beschneidens sind recht unterschiedlich. Wirkungen und Folgen des Eingriffs werden in der Fachwelt uneinheitlich beurteilt. Jede Beschneidung ist ohne anästhetische Hilfen schmerzvoll. Langfristig kann sich das traumatisch auswirken. Auch der Säugling hat Schmerzempfinden und ein Schmerzgedächtnis. Ärzteverbände empfehlen deswegen sogar Vollnarkose, nicht nur örtliche Betäubung. Diese wiederum birgt selbst seltene, aber bekannte Risiken. Der Eingriff führt gelegentlich zu Komplikationen, wie Entzündungen und Nachblutungen, ausnahmsweise zu dauerhaften Schäden am Sexualorgan. Wieweit späteres sexuelles Empfinden nachteilig oder sogar vorteilhaft beeinflusst wird, ist umstritten. Uneinheitlich wird zudem beurteilt, ob der Eingriff vorteilhaft oder nachteilig das sexuelle oder ästhetische Empfinden späterer Sexualpartner beeinflusst. Ungesichert sind weiterhin Befunde, Beschneidungen minderten Risiken für Penis- und Harnwegsinfektionen sowie bei Sexualverkehr Risiken für Gebärmutterhalskrebs und Geschlechtskrankheiten, darunter HIV-Infektion. Deswegen ist die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation für Beschneidungen in afrikanischen Hochrisikoregionen nicht ohne Widerspruch geblieben. International haben mehrere medizinische Organisationen wie die British Medical Association insgesamt resümiert, es sei gegenwärtig nicht eindeutig klärbar, ob nicht-therapeutische Beschneidungen vorteilhaft, neutral oder schädlich seien; darum komme Eltern die verantwortliche Entscheidung zu.

schwierige Abwägung betroffener Grundrechte

Dem Kölner Urteil kann man zunächst nicht, wie des öfteren geschehen, die juristische Bewertung vorwerfen, Beschneidungen seien Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzes. Unbeirrt von abweichenden Lehrmeinungen hält nämlich die Rechtsprechung daran fest, dass selbst der ärztliche Heileingriff tatbestandsmäßig Körperverletzung ist. Der Sinn liegt darin, dass es eines Rechtfertigungsgrundes wirksamer Einwilligung durch Patienten bedarf. Nur dann wird das typische Strafrecht im konkreten Fall beseitigt. Die Einwilligung setzt hinreichende Aufklärung durch den Arzt voraus. So sollen eigenmächtige Heileingriffe verhindert werden. Ärzten sollte solch Denken nicht fremd sein, heißt es doch am Bauwerk der alten Gießener Chirurgie „Vulnerando sanamus“ – indem wir verletzen, wollen wir heilen. Ohnehin wäre zu fragen, ob Beschneidungen „Heileingriffe“ seien. Sie wären es nur, wenn man religiöses Seelenheil in psycho-physische Heileingriffe einbezöge. Das wäre säkularem Recht fremd.

Sodann ist dem Urteil aber mangelnde Sensibilität gegenüber betroffenen Grundrechten und in ihnen mit erfassten, kulturgeschichtlich gewachsenen Verständnissen zu attestieren. Auch fehlt Respekt vor religiösen Bräuchen. Es liegt ein Konflikt zwischen mehreren Grundrechtspositionen vor. Für die Meinung des Kölner Gerichts streitet das in Artikel 1 Grundgesetz geschützte „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Dies wird im Urteil und in Äußerungen medizinischer Fachverbände zum ausschlaggebenden Maßstab bei der Deutung des Kindeswohls erhoben. Dem gegenüber stehen einmal die sogar mangels Vorbehalts gesetzlicher Einschränkung stehenden „unverletzlichen“ Grundrechte der „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ in Art. 4 GG, zum anderen das Schutzrecht des Art. 6 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Die Abwägung bei widerstreitenden Grundrechtspositionen muss jedem Grundrecht weitestgehend gerecht werden.

Konkret hat die Abwägung zu berücksichtigen, dass die körperliche Unversehrtheit des Kindes bei solchen Eingriffen nur verhältnismäßig gering beeinträchtigt wird. Risiken des Eingriffs sind bei sachgerechter Durchführung beherrschbar. Einschätzungen günstiger und ungünstiger Folgen lassen keinen eindeutigen Befund derart zu, dass Beschneidungen das körperliche Wohl des Kindes unerträglich beeinträchtigen. Was Kindeswohl ist, bestimmen im Kern die Eltern selbst im Rahmen der ihnen obliegenden Erziehungsaufgabe. Der Staat setzt im Sinne seines Wächteramts lediglich Grenzen. Das Kindeswohl bezieht religiöse Früherziehung ein. Dies bekräftigt Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Für Juden und Muslime bedeutet frühe Beschneidung entsprechend der religiösen Tradition die Bestätigung, der entsprechenden Glaubens- und Kulturgemeinschaft anzugehören. Nur dann kann man an deren Riten teilhaben. Aus ihrer Sicht würde das Beschneidungsverbot Kinder der Glaubensgemeinschaft entfremden, sie ausgrenzen. Das kann sozial stigmatisieren und diskriminieren. Deswegen sollte man auch nicht darauf verweisen, Jungen müssten mit dieser rituellen Bestätigung warten bis zu eigener Religionsmündigkeit und eigener Entscheidung. Auf dieser späteren Entwicklungsstufe bleibt es ihnen indes unbenommen, die Gemeinschaft wieder zu verlassen. Hinzu kommt, dass Kinder selbst Träger des Grundrechts auf Religionsfreiheit sind. Ihr Recht wird durch ihre Eltern wahrgenommen, solange sie noch nicht religionsmündig sind. Diese Grundrechte der Eltern und Kinder würden gravierend beeinträchtigt durch ein Beschneidungsverbot. Die Abwägung ergibt also ein Übergewicht der letztgenannten Grundrechtspositionen von Eltern und Kindern. Also ist der Staat verpflichtet, jedenfalls nach ärztlichen Standards vorgenommene, religiös oder weltanschaulich begründete Knabenbeschneidungen zu dulden.

Verfehlt ist der Hinweis des Kölner Urteils auf das neuerliche Gebot gewaltfreier Erziehung im Familienrecht. Dort werden „entwürdigende Maßnahmen“ erfasst. Religiös verstandene Knabenbeschneidungen entziehen sich solcher Einordnung. Vielmehr bleibt festzuhalten, dass der Staat in elterliches Erziehungsrecht lediglich bei eindeutigen und schwerwiegenden Gefährdungen des Kindeswohls eingreifen darf. Das ist etwa der Fall bei religiös oder mit bloßer Tradition begründeten Mädchenbeschneidungen oder Verweigerungen lebensrettender Bluttransfusionen.

Streit um schmerzfreie Beschneidung

Ob schmerzhafte Beschneidungen solche schwerwiegende Gefährdung darstellen, hat jetzt die Hofer Staatsanwaltschaft zu prüfen. Sollten die Berliner Regelung und später ein Bundesgesetz ausdrücklich Beschneidungen straffrei stellen, die medizinischen Standards

entsprechen, könnten sie größtmögliche Schmerzfreiheit verlangen. Allerdings folgte daraus nicht zwingend, andere und durch Nicht-Mediziner ausgeführte Beschneidungen als generell strafbar zu bewerten. Sie unterlägen eigener Prüfung. Gegen die Strafbarkeit sprächen die lange Tradition solcher Eingriffe ohne Schmerzlinderung und Anästhesie-bedingte zusätzliche Risiken. Für die Strafbarkeit könnte man anführen, dass dem vermeidbaren Erleiden von Schmerz, zumal bei einem Säugling, wohl keinerlei religiöser Eigenwert zukommt. Schmerzzufügung als Tapferkeitsbeweis wiederum sollte niemand oktroyiert werden dürfen.

Hier und auch im Bereich solcher Rituale insgesamt darf man an die Religionsgemeinschaften appellieren, Bräuche im Sinne moderner Aufklärung neu zu überdenken und für Modifikationen aufgeschlossen zu sein. Womöglich ließe sich der körperliche Vollzug eines Beschneidungsgebots geistlich ersetzen. Ein Verweis auf die „Paulinische Aufklärung“ könnte jedoch als unangemessen erscheinen. Rechtlich letztgültig geklärt werden Beschneidungen aller Art, auch die nicht religiös motivierten, erst in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Sie sind irgendwann zu erwarten.

Auch weitere aktuell diskutierte vergleichbare Bereiche gilt es rechtlich und justiziell zu prüfen. Dazu gehören namentlich kosmetische körperliche Eingriffe bei Kleinkindern wie „Piercing“ oder die chirurgische Korrektur abstehender Ohren. Hier geht es aber nicht mehr um religiöse Rituale.